

ten, gilt seit dem 01.07.2020 ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 5 % (soweit Speisen angeboten werden). Vom 01.01.2021 bis zum 30.06.2021 soll ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % und ab dem 01.07.2021 wieder der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 % Anwendung finden.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Betriebsstättenverluste

Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste in Sicht?

In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Niedersachsen (FG) ging es um die Berücksichtigung von Verlusten einer Betriebsstätte, die eine GmbH in den Jahren 2005 bis 2009 in Polen unterhalten hatte. Laut FG verlangt die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, dass **finale Verluste aus dem EU-/EWR-Raum** grenzüberschreitend beim inländischen Stammhaus abgezogen werden können.

Hinweis: Beim Bundesfinanzhof sind gleich fünf Verfahren anhängig, in denen es um vergleichbare Sachverhalte geht.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerklasse II

Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben

Alleinstehende erhalten über die Steuerklasse II einen Entlastungsbetrag, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht. Er lag bisher bei 1.908 € und erhöhte sich für jedes weitere Kind um 240 €. Im Rahmen des **Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes** wurde der Entlastungsbetrag für 2020 und 2021 jeweils um 2.100 € auf 4.008 € erhöht.

Die Finanzverwaltung pflegt den erhöhten Entlastungsbetrag mit Wirkung seit dem 01.07.2020 von Amts wegen in die **ELStAM** ein. Dabei wird ein Antrag des Steuerzahlers unterstellt. Arbeitnehmer können bis zum 30.11. einen Freibetrag beantragen, falls das Finanzamt ihn nicht „automatisch“ gebildet hat. Sie können der Bildung eines Freibetrags aber auch formlos widersprechen.

Hinweis: Arbeitgeber können die Lohn- und Gehaltsabrechnungen für Juli und August 2020 rückwirkend korrigieren.

5. ... für Hausbesitzer

Mietwohnungsbau

Finanzverwaltung klärt über Detailfragen zur Sonderabschreibung auf

Um steuerliche Anreize für den Neubau von bezahlbarem Wohnraum zu schaffen, hat der Steuergesetzgeber im August 2019 eine Sonderabschreibung für den Mietwohnungsneubau eingeführt. Damit sollten private Investoren motiviert werden, bezahlbaren Mietwohnraum zu errichten. Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung der Neuregelung geäußert und eine Reihe von Detailfragen geklärt.

Die Sonderabschreibung beläuft sich auf **bis zu 5 % pro Jahr** (über einen Zeitraum von vier Jahren). Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Wohnung, maximal 2.000 € pro Quadratmeter der Wohnfläche (Förderhöchstgrenze).

Begünstigt sind Bauprojekte zur Schaffung neuer Mietwohnungen, bei denen die Bauanträge nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt worden sind. Weitere Voraussetzung für die Sonderabschreibung ist, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Quadratmeter Wohnfläche nicht mehr als 3.000 € betragen und die Wohnung für zehn Jahre dauerhaft **zu Wohnzwecken vermietet** wird.

Hinweis: Die Baukostenobergrenze (3.000 €) ist nicht mit der Förderhöchstgrenze (2.000 €) zu verwechseln, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt. Wird die Baukostenobergrenze überschritten, führt dies zum vollständigen Ausschluss von der Sonderabschreibung, während bei Überschreitung der Förderhöchstgrenze nur ein Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aus der Abschreibung herausfällt.

Da die reguläre lineare Gebäudeabschreibung von 2 % pro Jahr parallel neben der Sonderabschreibung genutzt werden kann, lassen sich in den ersten vier Jahren somit insgesamt **28 % der Kosten** steuerlich absetzen.

Hinweis: Wer die Sonderabschreibung in Anspruch nehmen möchte, sollte sich möglichst frühzeitig vor dem Start des Bauprojekts an seinen steuerlichen Berater wenden, damit dieser die Einhaltung der Fördervoraussetzungen überwachen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Steinbacher
Steuerberatungsgesellschaft AG
Bergstraße



Europa-Allee 5
64625 Bensheim
Telefon (06251) 1729-0
Telefax (06251) 1729-29

E-Mail: info@steinbacher-steuerberater.de / Home: www.steinbacher-steuerberater.de

Aktuelle Steuer-Information KOMPAKT 10/20

Tipps und Hinweise

- | | |
|--|---|
| 1. ... für alle Steuerzahler | 1 |
| Entlastungen: Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant | |
| Referentenentwurf: Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen | |
| Werbungskosten: Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar | |
| Kindergeld: Familienkasse muss Ausschlussfrist schon im Bescheid berücksichtigen | |
| 2. ... für Unternehmer | 3 |
| Manipulationssicherheit: Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen | |
| Gastronomie: Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Kombi- und Pauschalangeboten | |
| 3. ... für GmbH-Geschäftsführer | 4 |
| Betriebsstättenverluste: Kehrtwende beim Abzug finaler Verluste in Sicht? | |
| 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer | 4 |
| Steuerklasse II: Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wurde angehoben | |
| 5. ... für Hausbesitzer | 4 |
| Mietwohnungsbau: Finanzverwaltung klärt über Detailfragen zur Sonderabschreibung auf | |

Wichtige Steuertermine Oktober 2020

- 12.10. Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

Zahlungsschonfrist: bis zum 15.10.2020. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Entlastungen

Steuerliche Verbesserungen für Menschen mit Behinderung geplant

Die Bundesregierung plant verschiedene Steuervereinfachungen, um Steuerzahler mit einer Behinderung von Nachweispflichten und die Finanzverwaltung von Prüfungstätigkeiten zu entlasten. Sie hat dazu den Entwurf eines Gesetzes zur **Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge** und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen auf den parlamentarischen Weg gebracht. Konkret sieht das Behinderten-Pauschbetragsgesetz die folgenden Maßnahmen vor:

- Verdopplung der Behinderten-Pauschbeträge;
- Einführung eines behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags (unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung);
- Verzicht auf die zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung eines Behinderten-Pauschbetrags bei einem Grad der Behinderung (GdB) kleiner 50;
- Aktualisierung der GdB und deren Anpassung an das Sozialrecht, wodurch zukünftig ein Behinderten-Pauschbetrag bereits ab einem GdB von mindestens 20 berücksichtigt wird;
- Anhebung des Pflege-Pauschbetrags als persönliche Anerkennung der häuslichen Pflege bei gleichzeitiger Umstellung der Systematik sowie Gewährung eines Pflege-Pauschbetrags für die Pflegegrade 2 und 3.

Hinweis: Diese Änderungen sollen erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gelten. Wir halten Sie über die weitere Entwicklung des Gesetzgebungsverfahrens auf dem Laufenden.

Referentenentwurf**Jahressteuergesetz 2020 bringt zahlreiche Änderungen**

Das Bundesfinanzministerium hat den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 vorgelegt. Bei der **Einkommensteuer** sind unter anderem folgende Änderungen geplant:

- **Investitionsabzugsbeträge:** Die bisher erforderliche betriebliche Nutzung des Wirtschaftsguts von mindestens 90 % soll abgesenkt werden. Künftig soll es ausreichen, wenn das betreffende Wirtschaftsgut im maßgebenden Nutzungszeitraum zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Daneben soll für alle Einkunftsarten eine einheitliche Gewinngrenze in Höhe von 125.000 € gelten. Zudem ist eine Anhebung der begünstigten Investitionskosten von 40 % auf 50 % geplant. Die Änderungen sollen bereits für nach dem 31.12.2019 beginnende Wirtschaftsjahre gelten.
- **Verbilligte Wohnraumvermietung:** Ab 2021 soll die 66%-Grenze auf 50 % der ortsüblichen Miete herabgesetzt werden. Beträgt das Entgelt 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, soll (wieder) eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen sein.
- **Zusätzlichkeitserfordernis bei Arbeitgeberleistungen:** Das Zusätzlichkeitserfordernis soll nur noch erfüllt sein, wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweckgebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird. Die Regelung soll auf nach dem 31.12.2019 zugewendete Bezüge anwendbar sein.

Auch bei der **Umsatzsteuer** sind verschiedene Änderungen vorgesehen:

- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen erbringen (Mini-One-Stop-Shop), soll auf Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle, innergemeinschaftliche Fernverkäufe und alle am Ort des Verbrauchs ausgeführten Dienstleistungen an Nichtunternehmer mit Sitz oder Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet ausgedehnt werden (One-Stop-Shop/einzige Anlaufstelle).
- Für Fernverkäufe von Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert bis 150 € aus dem Drittlandsgebiet soll ein neuer Import-One-Stop-Shop (IOSS) eingeführt werden.

- Innergemeinschaftliche Lieferungen sollen über die Nutzung elektronischer Schnittstellen in der Abwicklung vereinfacht werden.
- Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers soll auf Telekommunikationsdienstleistungen ausgedehnt werden.

Weitere geplante Änderungen betreffen unter anderem das Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht. Hier soll die Steuerbefreiung des **Zugewinnausgleichs** eingeschränkt werden.

Hinweis: Abzuwarten bleibt, welche Regelungen letztlich Eingang in den Regierungsentwurf finden. Wir halten Sie über die Entwicklungen auf dem Laufenden.

Werbungskosten**Aufwendungen für eine Erstausbildung sind nicht abziehbar**

In einem vielbeachteten Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden, dass Kosten einer Erstausbildung ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nicht (mehr) als Werbungskosten abziehbar sind. Eine **Ausnahme** bilden lediglich Fälle, in denen das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet.

Im Urteilsfall hatte eine Studentin die Kosten für ihr Erststudium als Werbungskosten geltend gemacht. Während der Studienzeit erzielte sie keine bzw. nur geringfügige Einkünfte. Daher wollte sie die ihr dadurch entstehenden Verluste mit künftigen Einkünften verrechnen und die Feststellung eines vortragsfähigen Verlusts erreichen. Der BFH sah jedoch keinen Raum für eine steuerliche Feststellung der Verluste und begründete dies mit dem mit Wirkung ab 2004 gesetzlich verankerten **Abzugsverbot** für Erstausbildungskosten. Ein Abzug der Kosten kommt lediglich als Sonderausgaben, begrenzt auf 6.000 € pro Jahr (ab 2012), in Betracht. Da ein Sonderausgabenabzug aber nicht zu einem vortragsfähigen Verlust führt, wirken sich die Aufwendungen der Studentin im Ergebnis nicht steuermindernd aus.

Hinweis: Während des Verfahrens hatte der BFH das gesetzliche Abzugsverbot für Erstausbildungskosten selbst für verfassungswidrig gehalten und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eingeholt. Das BVerfG kam allerdings zu dem Ergebnis, dass der Ausschluss des Werbungskostenabzugs von Berufsausbildungskosten für eine Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Daraufhin nahm der BFH das zunächst ausgesetzte Verfahren der Studentin wieder auf und wies deren Klage ab.

Beim BFH waren mehrere Revisionen zu derselben Rechtsfrage anhängig. Sie betrafen ebenfalls den Werbungskostenabzug der Aufwendungen für das Erststudium sowie für eine Pilotenausbildung, die außerhalb eines Dienstverhältnisses stattfand. Diese Verfahren wurden nach der ablehnenden Entscheidung des BVerfG zurückgenommen und durch Einstellungsbeschluss erledigt.

Kindergeld**Familienkasse muss Ausschlussfrist schon im Bescheid berücksichtigen**

Seit 2018 ist gesetzlich geregelt, dass Kindergeld **rückwirkend** nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt werden kann, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

Hinweis: Die Frist soll Eltern dazu bewegen, ihre Kindergeldanträge zeitnah zu stellen.

Die Familienkasse hat die sechsmonatige Ausschlussfrist schon bei der **Festsetzung des Kindergeldes** im Kindergeldbescheid zu berücksichtigen und nicht erst bei der nachfolgenden Auszahlung des festgesetzten Kindergeldes. So lässt sich eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zusammenfassen. Setzt die Familienkasse das Kindergeld fälschlicherweise über den Sechsmonatszeitraum hinaus fest, muss sie es auch in dieser Höhe auszahlen.

Im Streitfall hatte eine Familienkasse im April 2018 rückwirkend Kindergeld für einen Zeitraum von zwei Jahren und neun Monaten festgesetzt (ab August 2015). Im anschließenden Auszahlungsverfahren (Erhebungsverfahren) wandte sie jedoch die Regelung zum **Sechsmonatszeitraum** an, so dass dem kindergeldberechtigten Vater nur für diesen Zeitraum das Kindergeld überwiesen wurde. Mit seiner Klage gegen diese zeitliche Begrenzung bekam der Vater nun recht. Der BFH verwies darauf, dass die Familienkasse an ihre (falsche) Entscheidung im Festsetzungsverfahren gebunden sei und die sechsmonatige Ausschlussfrist nicht erst im Auszahlungsverfahren (Erhebungsverfahren) anwenden dürfe.

2. ... für UnternehmerManipulationssicherheit**Mehr Zeit für die Umrüstung von Kassen**

Nach dem Kassengesetz sind Betriebe seit dem 01.01.2020 grundsätzlich verpflichtet, manipulations-sichere Kassen einzusetzen. **Elektronische Kassensysteme** müssen über eine zertifizierte

technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen. Die Vorgänge im Kassensystem müssen protokolliert werden, so dass nachträgliche Änderungen nachvollziehbar sind.

Da es beim Zertifizierungsverfahren zeitliche Verzögerungen gab, hatte das Bundesfinanzministerium betroffenen Betrieben für die Umrüstung ihrer Kassen zunächst eine Nichtbeanstandungsfrist bis zum 30.09.2020 gesetzt. Jetzt sorgen die Corona-Pandemie und die temporär geänderten Umsatzsteuersätze erneut für einen Aufschub. Nach und nach haben sich die Landesfinanzverwaltungen fast aller Bundesländer dazu entschlossen, diese **Nichtbeanstandungsfrist bis zum 31.03.2021** zu verlängern. Bis dahin beanstanden die Finanzämter eine fehlende TSE-Umrüstung nicht. Die Voraussetzungen hierfür variieren jedoch je nach Bundesland.

Hinweis: Zum Beispiel in Baden-Württemberg gilt die verlängerte Nichtbeanstandungsregelung nur, wenn Betriebe nachweisen können, dass die Ausrüstung ihrer elektronischen Kassensysteme mit TSE bis zum 30.09.2020 nicht möglich war, aber vor dem 01.10.2020 eine verbindliche Bestellung erfolgt oder ein Auftrag erteilt worden ist.

Wir beraten Sie gerne hinsichtlich der für Ihr Bundesland geltenden Regelung.

Gastronomie**Ermäßigter Umsatzsteuersatz bei Kombi- und Pauschalangeboten**

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf **Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen** geäußert und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass angepasst. Der ermäßigte Steuersatz gilt befristet für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2021.

Zur **Aufteilung des Gesamtpreises** von Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z.B. bei Buffet- oder All-inclusive-Angeboten) kann der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit 30 % des Pauschalpreises berücksichtigt werden. Zudem dürfen in einem Pauschalangebot enthaltene nichtbegünstigte Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z.B. Servicepauschale) zusammengefasst und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag angesetzt werden. Der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil kann mit 15 % des Pauschalpreises angesetzt werden.

Hinweis: Diese Grundsätze sind auf alle offenen Fälle vom 01.07.2020 bis zum 31.06.2021 anzuwenden. Für Unternehmer, die Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen anbie-